

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2,
1030 Wien
Per Email an: nekp@bmk.gv.at

Wien, 30. August 2023

Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, Stellung nehmen zu können.

Gerne möchten wir dazu Folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Zielverfehlung - Größenordnungen - Datengrundlage

Der NEKP ist ein bedeutendes Dokument, das die Aktivitäten Österreichs zum Erreichen der EU-Energie- und Klimaziele darlegt. Mit diesem Plan wird somit offengelegt, wie Österreich seine internationalen Verpflichtungen umsetzen will.

Leider **reichen die Maßnahmen im NEKP in der vorgelegten Form nicht aus**, um die gebotene Reduktion an Treibhausgasen und die erforderlichen Mengen an Erneuerbarer Energie zu erreichen, wie Modellierungsergebnisse für das WAM-Szenario zeigen. Vielmehr dokumentiert er in dieser Form eine Zielverfehlung, die den dringlichen Handlungsbedarf Österreichs unterstreicht, der im **NEKP mit zusätzlichen Maßnahmen hinterlegt werden muss**.

Statt der erforderlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen um 48 % würde 2030 ansonsten nur eine Reduktion um 35 % gegenüber 2005 erreicht werden, es ergibt sich ein Defizit von 7,2 MtCO₂eq an Emissionen. Damit drohen 4,7 Mrd. € an Strafzahlungen.

Nicht nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Erreichung der Klima- und Energieziele 2030, sondern auch betreffend der **Datengrundlage ist die Vorlage unvollständig und lückenhaft und damit teilweise schwer nachvollziehbar** und nur bedingt in einer Stellungnahme zu kommentieren. Unklar ist, welche **Detail-Annahmen hinter dem WAM bzw. WEM-Szenario** stehen. Ebenso wäre

eine **detaillierte Kenntnis des Transition-Szenarios** bzw. der hinterlegten Maßnahmen erforderlich. Für die umfassende Bewertung der Daten wäre die Kenntnis der Grundlagen erforderlich.

Der NEKP enthält Verweise auf nicht beschlossene bzw. in groben Entwürfen befindliche Gesetzesvorhaben (EABG, EWG, Klimaschutzgesetz, Erneuerbares Gas Gesetz etc.). Damit deren Effekte auf THG-Ziele und den Ausbau Erneuerbarer Energie zur Geltung kommen, muss dieses Gesetzesvorhaben unbedingt rasch beschlossen werden. **Um eine zweite Konsultation des NEKP nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen wird daher ersucht.**

Die neue Evaluierung des zukünftigen Stromverbrauchs und der daraus abgeleitete Ausbaubedarf erneuerbarer Energieerzeugung ist positiv hervorzuheben. Entgegen den bisherigen Annahmen ist eine **Erhöhung der jährlichen heimischen erneuerbaren Stromproduktion um 27 TWh nicht ausreichend**. Vielmehr ist **von einer erforderlichen Erhöhung um 34 – 39 TWh auszugehen**. Zudem ist bis 2030 ein **Anteil Erneuerbarer Energie von 60 Prozent zu erreichen**, wie es der EEÖ bereits im Zusammenhang mit den Stellungnahmen zum zuletzt an die EU gemeldeten NEKP eingebracht hatte. Es muss somit auch im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gesetzlich nachgebessert werden.

Im Gasbereich wiederum muss das Erneuerbare Gase Gesetz rasch beschlossen werden.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass es zwischen dem **vorliegenden NEKP und dem Entwurf zum österreichischen Netzinfrastukturplan, der sich aktuell ebenfalls in Begutachtung befindet, Inkonsistenzen bei den Zahlenwerten gibt, welche unbedingt zu bereinigen** sind. Ebenso zeigen sich **Diskrepanzen zwischen Angaben im NEKP und diversen Gesetzesentwürfen und Strategiepapieren**, die ebenfalls anzugleichen sind.

Stellungnahme im Detail

(auf Basis der Qualität des derzeit vorliegenden Entwurfes ist diese noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Inkonsistenzen – Diskrepanzen zu anderen Dokumenten und Entwürfen

- Ad S. 20, Tabelle 1, EABG:

Die Maßnahme wird hier (zurecht) angeführt, jedoch gibt es seit der Präsentation der Grundstruktur des EABG im MRV vom 11.1.2023 keine Informationen zum weiteren Zeitplan der Arbeiten und ist uns bis dato kein Textentwurf bekannt.

Wir bitten dringend um Informationen zum aktuellen Stand des EABG!

- Ad S. 20, Tabelle 1:

Die Formulierung „Mind. 7,7 % **Anteil für grünes Gas bis 2030**“ sollte in der finalen Fassung des NEKP an **den dann aktuellen Stand des EGG angeglichen** werden.

- Ad S. 20, Tabelle 1, EGG:

Eine Ausarbeitung des EGG allein reicht nicht, zudem es bereits ausgearbeitete Entwürfe für ein EGG gibt. Vielmehr muss das Ziel die Beschlussfassung des EGG sein.

Vorschlag für Änderung:

„Ausarbeitung Beschlussfassung des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) ~~auf Basis des Begutachtungsentwurfs.~~“

- Ad S. 79, Tabelle 11:

Was umfasst die Zeile *Biomasse fest* im Vergleich zur Zeile *Strom aus Biomasse*? Ist in der Zeile *Biomasse fest* ausschließlich Wärme berücksichtigt? Wenn ja, ist die Stromproduktion aller für die Wärmeproduktion in der Zeile *Biomasse fest* umfassten Energieträger in der Zeile *Strom aus Biomasse* berücksichtigt?

Vorschlag für Lösung:

Anpassung der Zeilenbeschriftung, Vereinheitlichung, klare Festlegung, welche Endenergieform betrachtet wird (Strom vs. Wärme).

- Ad S. 80, Tabelle 12:

Tabelle 12 ist unverständlich. Was umfasst *Biomassenachfrage*? Warum wird einmal der Begriff Bioenergie (Überschrift iv., Tabellentitel) und einmal der Begriff Biomasse (Tabellenbeschriftung) verwendet? Woher kommen die Werte für Strom, diese erscheinen extrem hoch? Welche Energieträger sind hier berücksichtigt?

Bitte die Datenbasis zur Verfügung stellen!

- Ad S. 84, Tabelle 13:

Die Bezeichnungen MIN/MAX sind irreführend und nicht selbsterklärend. Die Legende der Tabelle sollte mit der nachfolgenden Abbildung 16 kompatibel sein und deshalb ergänzt werden um

Vorschlag für Ergänzung:

*„L TRS-Meilensteine im Gebäudesektor (in kt/a **verbleibende** THG Emissionen)*

*„MIN“ sollte geändert werden: „**Reduktion auf** MIN, worst case“*

*„MAX“ sollte geändert werden: „**Reduktion auf** MAX, best case“*

- Ad S. 151, Ziel für erneuerbare Gase:

Die erwähnten 7,5 TWh sind ein Mindestwert. Zudem sollte die finale Fassung des NEKP an den aktuellen Stand des EGG angeglichen werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Dies hat zur Folge, dass trotz eines insgesamt sinkenden Energiebedarfs die Bedeutung von Strom zunehmen wird, also Verbrauch absolut und der Anteil am gesamten Endverbrauch steigen werden. Um dem Ambitionsniveau gerecht zu werden, hat sich Österreich bis 2030 Ziele für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energiequellen in den Bereichen Strom auf 100 % (national bilanziell) und dem Anteil von erneuerbarem Gas auf min. 9,75 % (bzw. **mind.** 7,5 TWh) gesetzt.“*

Energiepreise - Energiemärkte

- Ad S. 45, Energiepreise:

Der Strompreisanstieg erfolgte nicht nur wegen des Anstieges der Gashandelspreise, sondern vielmehr auch wegen eines zu geringen Ausbaus erneuerbarer Energien in den Jahrzehnten davor. Im Gasbereich kam ein Ausbau erneuerbarer Energien mangels rechtlicher Rahmenbedingungen de facto nicht zu Stande.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Vor allem die Entwicklung der Großhandelspreise für elektrische Energie stand ab dem Herbst 2021 unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Erholung nach den schwierigsten Phasen der COVID-19 Pandemie und traf verschärfend auf Unsicherheiten in der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen, besonders was die Versorgungssituation mit Gas betraf. **Zudem gab es in den vergangenen Jahrzehnten einen viel zu geringen Ausbau von erneuerbaren Energien, im***

Gasbereich kam ein Ausbau erneuerbarer Energien mangels rechtlicher Rahmenbedingungen de facto nicht zu Stande. Das Ergebnis war eine in diesem Ausmaß nicht gekannte Preisexplosion an den europäischen Strombörsen. ...“

- Ad S. 179, Energiekrisenbeitrag Strom:

Die Zielsetzung funktionierender, grenzüberschreitender und liquider Großhandelsmärkte und Preiszonen ist zu begrüßen (siehe S. 92). Die Erzielung inframarginaler Gewinne als Schwachpunkt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Für Unternehmen sind Gewinne erforderlich, um die benötigten Investitionen in den Umbau des Energiesystems tätigen zu können. Durch ihre Preissignale liefern die Großhandelsmärkte die notwendigen Investitionsanreize für erneuerbare Energieträger.

In Abschnitt 3. 4. 2 werden als temporäre Maßnahmen die Abschöpfung von realisierten Erlösen im Großhandel mit Strom genannt, siehe Seite 179 und 180. Diese Eingriffe stützen sich auf die EU-Notfallverordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Verordnung (EU) 2022/1854). Wir möchten darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 5. Juni 2023 eine Verlängerung der Erlösobergrenze als nicht erforderlich erachtet. Im Gegenteil, die Nachteile einer Verlängerung der Erlösobergrenze (Risiken durch Markteingriffe, negative Auswirkungen auf Investitionssicherheit) würden gegenüber den Vorteilen überwiegen.

Das EKBS-G und v.a. die Verschärfung ab Juni 2023 steht im direkten Widerspruch zu den Zielen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe S. 152). Außerdem ist nicht klar, wie der EKBS einen Beitrag zur Marktintegration leisten soll und wie durch diese Maßnahme in einem entflochtenen (unbundling) Energiemarkt eine Entlastung der Unternehmen erreicht wird. Höchstens werden durch den EKBS Unternehmen die erneuerbare Energie produzieren unnötig belastet.

Die temporären Maßnahmen – jedenfalls Markteingriffe und Erlösabschöpfung für erneuerbare Erzeugung – sind schnellstmöglich einzustellen.

Genehmigungsverfahren - Bundesländer

- Ad S. 51:

Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapolitik

„Hinsichtlich der Genehmigung von Anlagen sowie der Flächenausweisung kommen vor allem den Bundesländern in der Umsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetze Verantwortlichkeiten zu. Etwaige Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachung der Genehmigungen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Ausbauflächen für die Windkraft und Photovoltaik sind hier nur beispielhaft genannt.“

In Österreich gelten in jedem Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen und Vorschriften (Bauordnung, Raumplanung, Elektrizitätsgesetz, Naturschutzgesetz). Dies gilt es zu vereinfachen, um den Ausbau rasch voranzubringen. **Daher hat das Erneuerbaren Ausbau**

Beschleunigungsgesetz nicht nur eine enorme Dringlichkeit, sondern auch einen äußerst großen Hebel, die Umsetzung von Erneuerbaren Energie Projekten in Österreich zu entbürokratisieren.

- Ad S. 89, Zentrale Vorhaben für die Stromübertragungs- und Gasfernleitungsinfrastruktur, Punkt 2:

Neben der Vereinfachung von Genehmigungsverfahren muss auch die Beschleunigung der Verfahren angestrebt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Vereinfachung **und Beschleunigung** des Genehmigungsverfahrens für Erneuerbaren-Anlagen, um den Erneuerbaren-Ausbau zu fördern, **durch zeitnahe Einführung eines Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetzes.**“*

- Ad S. 148:

Wesentliche Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Energieraumplanung in Österreich:

Eine der Ursachen für den hinter den Zielen zurückbleibenden Ausbau der Erneuerbaren liegt darin, dass es auf politisch rechtlicher Ebene keine verbindliche Vereinbarung gibt, wie die Ausbauziele des Bundes auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden. Um jedoch die Zielerreichung des Bundes bis 2030 bzw. 2040 sicherzustellen, müssen sämtliche Ausbaupotentiale für erneuerbare Energieträger in den Bundesländern ausgeschöpft bzw. realisiert werden. Zudem führen mangelnde personelle und finanzielle Ressourcen sowie rechtliche Hindernisse auf Ebene der Vollziehung zu überlangen Genehmigungsverfahren, was zusätzlich als Bremse für die Umsetzung der Energiewende anzusehen ist. ***Auch hierzu wären im NEKP entsprechende Maßnahmen anzuführen.***

Der Bund-Länder Dialog wurde bereits 2022 als eine Plattform für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Bundes- und Landesverwaltungen bei der Erreichung der Ziele des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes geschaffen. Da das Ziel, 100 % Erneuerbarer Strom sowie das Ziel von 7,5 TWh erneuerbaren Gases bereits seit Jahren auf Regierungsebene beschlossen und damit bekannt ist, reichen Bund-Länder-Dialoge offensichtlich nicht aus, um in allen Bundesländern einerseits das Ziel zu verankern, und andererseits entsprechend ernsthaftes Engagement zu erzeugen. Das Ziel des Bund-Länder-Dialoges muss es sein, dass sich neben dem Bekenntnis zu 100 % erneuerbarem Strom, dem Ausbauziel erneuerbarer Gase sowie zur Klimaneutralität 2040 die Länder zu einem adäquaten Ausbau bekennen.

Viele Gesetze, die den Erneuerbaren Ausbau bestimmen, sind im Zuständigkeitsbereich der Länder. Ohne entsprechendem Zielbekenntnis führt der Dialog ins Leere und jedenfalls nicht zur Zielerreichung.

Ziel muss auch sein, dass die Bundesländer die Aufgaben der Energieraumplanung konsequent verfolgen. Die Umsetzung der EU-Vorgaben aus REPowerEU sind entsprechend umzusetzen.

Es sollte im Zuge des Finanzausgleichs eine Verknüpfung von Finanzflüssen zu den Bundesländern mit deren Beiträgen zur Zielerfüllungen geben, wie kürzlich in einer Studie des WIFO vorgestellt wurde, vgl. Studie des WIFO „Der Finanzausgleich als Hebel zur Umsetzung der österreichischen Klimaziele“

- Ad S. 152, Anwendung der Notverordnung:

Die Notverordnung ist seit 30.12.2022 in Kraft und kommt de facto in Österreich nicht zur Anwendung. Es gibt keinerlei Handlungsempfehlung durch das Ministerium an die zuständigen Stellen zur Umsetzung der Notverordnung.

Vorschlag für Lösung:

Anweisung an die zuständigen Behörden, die Notverordnung umzusetzen und Entwicklung eines Leitfadens, wie diese Umsetzung zu erfolgen hat.

- Ad S. 152, EABG:

Eine Beschleunigung von Verfahren wird in der Praxis auch davon abhängen, ob die entsprechenden Behörden über ausreichend personelle Kapazitäten verfügen.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Erneuerbaren Ausbau Beschleunigung Gesetz (EABG) [MRV 2023]: Das derzeit in Ausarbeitung befindliche EABG soll zwei inhaltliche Schwerpunkte umfassen: die Einführung eines eigenständigen einheitlichen Verfahrensregimes für Vorhaben der Energiewende („one-stop shop“), das eine spürbare Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirkt, und qualitative Vorgaben für eine Energieraumplanung (u.a. zur Lösung bestehender Konfliktfelder mit Landnutzung und Naturschutz) und damit u.a. EU-rechtliche Vorgaben aus RePowerEU bzw. der RED III umsetzen. **Zusätzlich dazu ist es für eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren notwendig, dass die personellen behördlichen Ressourcen aufgestockt werden und das Personal entsprechend geschult ist.**“*

Überwiegendes öffentliches Interesse und Interesse der nationalen Sicherheit:

Die zeitaufwändigen und komplizierten Genehmigungsprozesse stellen ein bedeutendes Hindernis für die Energiewende dar. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen, sieht die Überarbeitung der Erneuerbaren Richtlinie (RED III) vor, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wärmenetz und das entsprechende Netz selbst sowie die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Dies soll gewährleisten, dass derartige Projekte im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten.

Damit Österreich seine ambitionierten Klima- und Energieziele erreicht, ist es dringend notwendig, diesen Grundsatz, wonach der Ausbau der Erneuerbaren (kleine, mittlere und große Anlagen), die Errichtung der Netzinfrastruktur sowie der erforderlichen Speicheranlagen – unabhängig von deren Kapazität und Leistung – bis zum Erreichen der Klimaneutralität im überwiegenden öffentlichen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen. Dies ist insbesondere im Erneuerbaren Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), im Forstgesetz und in den Naturschutzgesetzen sowie in den sonstigen Bestimmungen zum Artenschutz zu verankern.

Um die zu erwartenden Erzeugungsverluste angesichts der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) so gering wie möglich zu halten, müsste diese Festlegung auch im Wasserrechtsgesetz (WRG) getroffen werden. Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und Rechtsauslegung wäre es weiters zu begrüßen, diesen Grundsatz insofern in die bestehende ***Bestimmung des § 17 Abs. 5 UVP-G zu implementieren***, als Vorhaben der Energiewende nicht bloß – wie bisher – als in hohem, sondern im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der nationalen Sicherheit gelten sollen.

Versorgungssicherheit –Importe

- Ad S. 27, „Österreichische Rahmenbedingungen“:

Dass es zur Ersetzung von russischem Gas kurzfristig eine Diversifizierung von Versorgungsrouten sowie allgemein eine Reduktion von Erdgas in der Energieversorgung braucht, ist ebenso unbestritten wie die Notwendigkeit, die Produktion von erneuerbaren Gasen – insbesondere aus inländischer Aufbringung – anzukurbeln. Letztgenannter Punkt erfordert ebenfalls rasches Handeln, was auch explizit im Text Erwähnung finden sollte.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Die Herausforderung lautet nun, innerhalb weniger Jahre russisches Gas vollständig durch andere Energiequellen zu ersetzen. Kurzfristig erfordert dies eine Diversifizierung der Versorgungsrouten **sowie den raschen Ausbau von erneuerbaren Gasen inkl. der dafür benötigten Transportinfrastruktur, damit** ~~ehe schrittweise~~ die Verwendung von Erdgas für die Energieversorgung **schrittweise** reduziert und durch erneuerbare Energiequellen ersetzt wird ~~und die dafür benötigte Infrastruktur, inklusive Wasserstoffinfrastruktur, ausgebaut wird.~~“*

- Ad S. 43, Zieldimension 3, Sicherheit der Energieversorgung:

Aufgrund der jahreszeitlichen Schwankungen des Erdgasverbrauches, der Import- sowie der Einspeicherungs- und Auslagerungsschwankungen aus den Speichern erscheint eine monatliche Bilanzierung des Importbedarfes als nicht zielführend und irreführend. Wir bitten um Streichung bzw. Abänderung.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Ein großer Teil der Importe stammte bis vor Kurzem aus Russland. Es wird jedoch konsequent und auf allen Ebenen am Ausstieg gearbeitet. ~~Während der Anteil von russischem Gas im Jänner 2022 noch 81 % betrug, waren es im Dezember 2022 71 %. Absolut haben sich die russischen Importe jedoch im Dezember 2022, verglichen mit Jänner 2022, sogar fast halbiert~~ **Während der Anteil an russischem Gas im Jahr 2021 noch bei XX % lag, reduzierte sich dieser Anteil im Jahr 2022 auf XX %.***

- Ad S. 44:

Einen wesentlichen Baustein der Energieversorgungssicherheit stellt die nationale Aufbringung erneuerbarer Energien dar. Obwohl erneuerbare Energien in weiteren Kapiteln dargestellt werden, muss der notwendige Ausbau auch im Kapitel „Sicherheit der Energieversorgung“ als wesentliche Maßnahme angeführt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

Nach „Netzkodex über den Notzustand und den Wiederaufbauzustand des Übertragungsnetzes“ als eigener Punkt einzufügen:

„Zwei wesentliche Bausteine der Energieversorgungssicherheit stellen zudem die nationale Aufbringung erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz dar.“

- Ad S. 75:

Es fehlt der mögliche Beitrag des Biomethaneinsatzes in Groß-KWK-Anlagen zur Deckung der Versorgungssicherheit und Verminderung der Stromlücke zu Zeiten, in denen auch in Zukunft die Erzeugung aus vermehrt volatilen erneuerbaren Energien die Last nicht decken kann.

Vorschlag für Ergänzung:

Ergänzung (am Ende des ersten Absatzes nach Tabelle 9):

„Zudem muss angesichts des starken Ausbaus erneuerbarer Energien mit schwankender Stromerzeugung insbesondere auch die Bedeutung des Biomethaneinsatzes in Groß-KWK-Anlagen zur Deckung der Versorgungssicherheit und Verminderung der Stromlücke zu Zeiten, in denen die Erzeugung aus anderen erneuerbaren Energien die Last nicht decken kann, hervorgehoben werden.“

- Ad S. 87, 2.3, Zieldimension Sicherheit der Energieversorgung:

Den größten Einfluss auf die Energieversorgungssicherheit hat – neben der Effizienzsteigerung – der Ausbau der nationalen Aufbringung von erneuerbaren Energien. Im Stromsektor sind dies Wasser, Wind, PV sowie Biomasse und Biogas inkl. deren Anwendung in Groß-KWK. Im Wärmesektor sind dies die Wärmepumpen (betrieben mit erneuerbarem Strom), Solarthermie, Abwärmenutzung der Industrie und von KWK-Anlagen (direkt bzw. über Fernwärme), und die unterschiedlichsten Arten der Biomasse- und Biogasnutzung.

Im Kraftstoffsektor sind dies die Elektrifizierung (betrieben mit erneuerbarem Strom), Biokraftstoffe, erneuerbarer Wasserstoff und Bio-LNG im Schwerverkehr.

Durch diese Maßnahmen hat man den größten Einfluss auf die Sicherheit der Energieversorgung. Die wesentlichen rechtlichen Instrumente dafür sind EAG, EIWOG, EGG, GWG und EWG. Erst in weiterer Folge kommen die im Dokument angeführten Punkte.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Um die hohe Versorgungssicherheit in Österreich aufrecht zu erhalten, **muss neben der Effizienzsteigerung der Ausbau der nationalen Aufbringung von erneuerbaren Energien forciert werden (Stromsektor: Wasser, Wind, PV sowie Biomasse und Biogas inkl. deren Anwendung in Groß-KWK; Wärmesektor: Wärmepumpen (betrieben mit erneuerbarem Strom), Solarthermie, Abwärmenutzung der Industrie und von KWK-Anlagen (direkt bzw. über Fernwärme), und die unterschiedlichsten Arten der Biomasse- und Biogasnutzung; Kraftstoffsektor: Elektrifizierung (betrieben mit erneuerbarem Strom), Biokraftstoffe, erneuerbarer Wasserstoff und Bio-LNG im Schwerverkehr). Die wesentlichen rechtlichen Instrumente dafür sind EAG, EIWOG, GWG sowie (in Planung) EGG und EWG.** Daneben sollen derzeitige Importabhängigkeiten – vor allem die Abhängigkeit von russischem Gas – durch vertrauensvolle Partnerschaften eingetauscht werden. Versorgungssicherheit kann nur gewährleistet werden, indem wir uns nicht in neue riskante Abhängigkeiten begeben. Dafür benötigt es auch resilientere Lieferketten und die gesicherte Verfügbarkeit von Rohstoffen, qualifiziertem Personal und technischen Komponenten. Daher setzt sich die Bundesregierung die folgenden Ziele:*

- **Ausbau der nationalen Aufbringung von erneuerbaren Energien**
 - Diversifizierung der Importrouten für Erdgas nach Österreich / Erschließung alternativer Lieferquellen umgesetzt im Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022)
- (...)

- Ad S. 87, 2.3, Zieldimension 3: Sicherheit der Energieversorgung:

Als eines der nationalen Ziele zur Erhöhung der Sicherheit der Energieversorgung wird unter Punkt II (S 87) festgehalten, *„Ziel ist es daher, Importabhängigkeiten zu reduzieren. Die Abhängigkeit in allen Sektoren soll vor allem auch gegen heimische Energieträger auf Basis erneuerbarer Quellen eingetauscht werden.“* Weiters heißt es unter Punkt III, es sollten Investitionen in die Speicherinfrastruktur erhöht werden (S 88).

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass unter „Energiespeichern“ nicht nur die bekannten Speicher verstanden werden, die zur Produktion elektrischer Energie verwendet werden können, wie beispielsweise Pumpspeicher und Akkus, sondern dass auch Primärenergieträger wie Biomasse (Holz) als veritable Energiespeicher betrachtet werden können, wenn sie über Monate und Jahre gelagert werden können und in relativ kurzer Zeit endenergiefähig sind. Dieser Aspekt wird in der aktuellen Diskussion um Energiespeicher nicht berücksichtigt.

Eine überschlagsmäßige Berechnung ergibt, dass allein bei den knapp 200.000 Pelletskesseln, die in Österreich in Betrieb sind, dezentrale Energiespeicher mit einer Kapazität von ca. 4 TWh vorhanden sind (dies entspricht der Kapazität sämtlicher österreichischer Pumpspeicher). Die in Österreich zu energetischen Zwecken eingesetzte Bioenergie in Form von Scheitholz, Holzabfall, Ablaugen etc. stellt nicht nur einen Energiespeicher über mehrere Tage und Wochen dar, sondern einen saisonalen Energiespeicher von ca. 30 TWh Kapazität, für den die Speicherinfrastruktur bereits dezentral vorhanden ist.

Vorschlag: Ergänzung um folgende Passage:

Einen der quantitativ wichtigsten saisonalen Energiespeicher auf Basis erneuerbarer Energie stellt Bioenergie in ihren verschiedenen Formen dar. Beim Ersatz importierter fossiler Energieträger durch erneuerbare soll die saisonale Speicherfähigkeit der Bioenergie in Zukunft quantifiziert und entsprechend berücksichtigt werden.

- Ad S. 88, Nationale Ziele für die Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch die Erschließung interner heimischer Energiequellen, Laststeuerung und Energiespeicherung:

Grundvoraussetzung für ein flexibles und erneuerbares Energiesystem ist der Ausbau von adäquaten Stromspeichern. ***Neben den genannten Maßnahmen braucht es daher vorneweg eine Erhebung des Speicherbedarfes auf Ebene der kurz-, mittel- und langfristigen Stromspeicherung sowie der kurz- bis langfristigen Speicherung von erneuerbaren Gasen mit anschließender Verstromung in KWK Anlagen. Nur so kann einerseits die Energieversorgung nachhaltig erneuerbar sein, die genannten Lock-In Effekte vermieden werden und andererseits eine sichere Energieversorgung gewährleistet werden. Darauf aufbauend müssen entsprechende Steuerungsmaßnahmen gesetzt werden, um die benötigten Speicherkapazitäten zu schaffen.***

- Ad S. 88, Sicherheit der Energieversorgung:

Erneuerbare Gase wie Biomethan aus Vergärung und Vergasung sowie erneuerbarer Wasserstoff können in den österreichischen Gaslagerstätten saisonal gespeichert werden und können damit wesentlich zur Bedarfsdeckung der höheren Winterlasten beitragen. Die Anwendung kann dann bedarfsgerecht zur Abdeckung von Spitzenlasten in den jeweiligen Sektoren eingesetzt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Insbesondere im Stromsystem ist die Versorgungssicherheit von essentieller Bedeutung, was im Lichte jüngster Entwicklungen – Energiekrise u.ä. – mehr als deutlich wurde. Wichtiges Ziel hierbei ist, dass diese Maßnahmen keine Lock-In-Effekte erzeugen und deshalb befristet sind. Höchste Priorität müssen jedenfalls zukunftsfähige Maßnahmen mit positiven Effekten auf den Klimaschutz haben, **wie beispielsweise Biomethan aus Vergärung und Vergasung sowie erneuerbarer Wasserstoff, die neben ihrem Beitrag zum Klimaschutz auch in den österreichischen Gaslagerstätten saisonal gespeichert werden können und damit wesentlich zur Bedarfsdeckung der höheren Winterlasten beitragen.** Auf dem Weg zur Klimaneutralität dürfen weder unnötige Hürden aufgebaut noch Investitionen in „Stranded Assets“ getätigt werden, damit hohe, nicht notwendige Zusatzkosten vermieden werden.“*

- Ad S. 152, Strom, geplante Umsetzungsschritte:

Der forcierte Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Strom ist unbedingt erforderlich. Bei den angeführten Maßnahmen fehlt die Versorgungssicherheit bei 100% erneuerbarem Stromanteils. Um die Versorgungssicherheit auch bei 100% erneuerbarem Stromanteiles gewährleisten zu können, sind neben dem Ausbau der Pumpspeicherwasserkraft, sonstiger Stromspeicher und von Flexibilisierungsmaßnahmen vor allem auch saisonale Speicher mit anschließenden Stromerzeugungseinheiten notwendig. Erneuerbare Gase können in bestehenden Gasspeichern Österreichs saisonal gespeichert werden und bei Bedarf in Groß-KWK-Anlagen bedarfsgerecht die Versorgung sicherstellen.

Vorschlag für Ergänzung:

*Neuer Punkt: „**Maßnahmen zur Versorgungssicherheit: Um die Versorgungssicherheit auch bei 100% erneuerbarem Stromanteiles gewährleisten zu können, sind neben dem Ausbau der Pumpspeicherwasserkraft, sonstiger Stromspeicher und von Flexibilisierungsmaßnahmen vor allem auch saisonale Speicher mit anschließenden Stromerzeugungseinheiten notwendig. Erneuerbare Gase können in bestehenden Gasspeichern Österreichs saisonal gespeichert werden und bei Bedarf in Groß-KWK-Anlagen bedarfsgerecht die Versorgung sicherstellen.**“*

- Ad S. 152, a) Strom:

Ein Problem bei der für 2030 geplanten national-bilanziellen Produktion elektrischer Energie aus 100% erneuerbarer Energie bleibt die Unterdeckung der erneuerbaren Stromproduktion im Winterhalbjahr. Diese kann durch die bevorzugte Produktion aus gut saisonal speicherbarer Bioenergie zum Teil abgefangen werden.

Vorschlag für Ergänzung der Piktation:

Um die Unterversorgung mit elektrischer Energie im Winterhalbjahr zu reduzieren, soll ein Winterstrombonus von zumindest 80 c/kWh für Biomasse-KWK-Anlagen, die nur während der Heizperiode Strom erzeugen, deren Betrieb unterstützen. Ziel für 2030 ist die Erhöhung von

+1 auf +4,5 TWh-Stromproduktion auf Basis Biomasse mit dem Schwerpunkt der Produktion im Winterhalbjahr.

- Ad S. 161, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich Energiebereitstellung:

Die Vermengung, dass der Gesamtenergiebedarf im Winter sinken wird, der Strombedarf aber im Sommer auf Grund des Kühlbedarfes steigen wird, ist im Grunde zwar richtig, aber irreführend. Es wird der Strombedarf nicht nur im Sommer, sondern, auf Grund der geplanten Maßnahmen, noch viel mehr im Winter steigen. Somit wird es auch Maßnahmen bedürfen, die im Winter die Versorgung mit erneuerbarem Strom sicherstellen.

Vorschlag für Änderung:

„... **Für die Zukunft** wird davon ausgegangen, dass der **Gesamte** Energiebedarf im Winter leicht abnehmen, ~~im Gegenzug jedoch~~ der Bedarf an elektrischer Energie für Kühlzwecke im Sommer **sowie auf Grund des zunehmenden Einsatzes von Wärmepumpen im Winter** steigen wird. **Hinzu kommt noch die zunehmende Elektrifizierung weiterer Bereiche wie des Verkehrs. Während der Strommehrverbrauch im Sommer, bedingt durch den vermehrten Ausbau von PV-Anlagen, kein Problem darstellen wird, erfordert der Strommehrverbrauch im Winter weitere Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit auch mit erneuerbarer Energie sicherstellen zu können. ...“**

- Ad S. 162, Energiespeicherung:

Neben der Forschung an Speichertechnologien sollte auch die Nutzung bereits existierender Speichertechnologien mitumfasst sein.

*Verstärkte Forschung zu Möglichkeiten der Energiespeicherung **sowie Nutzung bestehender Speichermöglichkeiten, wie beispielsweise Biomasse und die Formen speicherbarer und daher gezielt einsetzbarer erneuerbarer Gase.***

- Ad S. 172, Verringerung der Importabhängigkeit von Russland:

Neben einer Diversifizierung der Importquellen muss auch die Produktion von erneuerbaren Gasen aus inländischer Aufbringung ein Schwerpunkt der Anstrengungen sein.

Vorschlag für Ergänzung:

„Die Reduktion der Importabhängigkeit von Russland bei Erdgas sowie die weitere Diversifizierung der Gasbezugsquellen **und die Förderung der Produktion von national aufgebrachten Mengen erneuerbarer Gase** bildet dabei einen wichtigen Schwerpunkt.“

- Ad S. 175, Erneuerbare Energien und mehr Flexibilität:

Das Ziel der Bundesregierung, „Prävention im Bereich Versorgungssicherheit durch weiterführende Maßnahmen (Versorgungssicherheitsstrategie, Risikovorsorgepläne)“ (S 87) muss auch die gesetzliche Bevorratung von Energieträgern beinhalten. Gesetzliche Bevorratungspflicht bzw. der Aufbau einer strategischen Energiereserve ist bisher lediglich bei fossilen Energieträgern vorgesehen bzw. bereits umgesetzt worden:

- Bei Erdgas wurde eine strategische Bevorratung von 20 TWh bis 1. Nov 2022 aufgebaut,
- bei Erdöl gibt es mit den Erdöl-Pflichtnotstandsreserven gemäß Erdölbevorratungsgesetz 2012 mit 25% der Vorjahreseinfuhren für Importeure eine verpflichtende Reserve (S 174)

Demgegenüber wurde der Vorschlag der österreichischen Pelletsindustrie, eine strategische Pelletsbevorratung zu realisieren, bislang nicht umgesetzt, obwohl die Branche diese einmütig seit langem fordert und die Kosten dafür selbst tragen würde.

Vorschlag für Ergänzung:

- *Priorisierung des Einsatzes von erneuerbaren Gasen in Hard-to-abate-Sektoren (Industrie, Schwerkverkehr, Flugverkehr, Strom- und Fernwärmeerzeugung) --> Verweis auf andere Kapitel*
- **Einführung einer gesetzlichen Pellets-Bevorratungsverpflichtung in Zusammenarbeit mit dem Dachverband proPellets Austria**
- *Ebenso wirken Maßnahmen ...*

Treibhausgasreduktion / Zielerreichung

- Ad S. 61, Ziel Österreichs im Effort Sharing:

Es sollte die zu erreichende Einsparung auch als Absolutwerte angegeben werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Im Jahr 2021 lagen die österreichischen Treibhausgasemissionen im Bereich außerhalb des EU-Emissionshandels bei rund 48,8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Das Ziel für 2030 liegt bei etwa 29,6 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent, was einem Reduktionserfordernis um rund 39 % **bzw. 19,2 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent** gegenüber 2021 entspricht. ...“*

- Ad S. 63, Zielerreichungslücke hinsichtlich EU LastenteilungsVO:

Bis 2030 werden große Anstrengungen notwendig sein, um die Vorgaben aus der EU LastenteilungsVO – auch unter Berücksichtigung allfälliger Flexibilitätsmechanismen – zu erreichen. Es erscheint daher zielführend, beispielhaft Maßnahmen anzuführen, die einen großen Beitrag zur Zielerreichung leisten können.

Vorschlag für Ergänzung:

„Unter Ausblendung der Möglichkeiten zur Nutzung von Flexibilitätsmechanismen gemäß Effort Sharing-Verordnung erfordert ein Schließen der Zielerreichungslücke von rund 7,2 Mio. (bzw. 6,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent bei Inanspruchnahme der ETS-Flexibilität) im Jahr 2030 weitere maßnahmengestützte Reduktionsanstrengungen. **Dazu zählen insbesondere horizontale Maßnahmen wie die Zulassung/Forcierung von Carbon Capture and Use/Storage (CCU/S) als auch Bio Energy CCU/S (BECCU/S) bzw. sektorale Maßnahmen wie die Dekarbonisierung im Gasbereich durch die Förderung erneuerbarer Gase.**“

- Ad S. 64, Klimaschutzgesetz:

Aufgrund der aktuellen Unklarheit, ob es zeitnah überhaupt zu einer Beschlussfassung über ein wirksames KSG kommen wird, drohen bei Nichtbeschlussfassung und vor allem Nichtumsetzung eine Zielverfehlung bei den zu erreichenden Treibhausgaseinsparungen und damit hohe Strafzahlungen. Dies sollte entsprechend klar aus dem Text hervorgehen.

Vorschlag für Ergänzung:

„Alle Sektoren außerhalb des derzeitigen Anwendungsbereichs des EU-Emissionshandels werden einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Kosteneffektive sektorale Zielsetzungen sollen für alle Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels (Non-ETS) in einem neuen Klimaschutzgesetz festgelegt werden. Die Reduktion in den jeweiligen Non-ETS-Sektoren soll durch Maßnahmen in Österreich erreicht werden und damit einen wichtigen Schritt in Richtung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 darstellen. **Sollte ein neues, effektives Klimaschutzgesetz nicht zeitnah beschlossen werden, droht bei den zu erreichenden Treibhausgaseinsparungen die Zielverfehlung, was mit hohen Strafzahlungen verbunden ist, weswegen eine Beschlussfassung zeitnahe angestrebt wird.**“

- Ad S. 200, Entwicklung auf den Energiemärkten:

Aufgrund der schwierigen Vorhersehbarkeit der einzelnen Parameter erscheint es notwendig, Maßnahmen so zu setzen, dass die angestrebten Ziele eher über- als untererfüllt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

„Die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten infolge des russischen Krieges gegen die Ukraine sind im Rahmen des Szenarios WEM nicht berücksichtigt (Stichtag 1.1.2022). **Aufgrund der schwierigen Vorhersehbarkeit der einzelnen Parameter erscheint es notwendig, Maßnahmen so zu setzen, dass die angestrebten Ziele eher über- als untererfüllt werden.**“

Infrastruktur

- Ad S. 92f, Smart Meter Rollout:

"Der Smart Meter Roll Out stellt ein wichtiges Ziel für die Nutzung in Haussteuerungen etc. dar. Damit die dabei generierten Daten aber auch tatsächlich für die Steuerungen und Regelungen etc. genutzt werden können, müssen die Daten in einem österreichweit einheitlich definiertem Protokoll zur Verfügung gestellt werden und in Echtzeit einsehbar sein. Die derzeitige Zur-Verfügung-Stellung am darauffolgenden Tag hat keinen wirklichen Nutzen für mögliche Steuerungen zur Optimierung des Verbrauchs.

Die Verwendung von unterschiedlichen Protokollen bei den bis dato eingebauten Smart Metern führt dazu, dass darauf aufbauende Steuerungen nur wesentlich überteuert am Markt angeboten werden können und es daher für Firmen sowie potenzielle Kunden keinen wirtschaftlichen Sinn ergibt, derartige Produkte zu entwickeln bzw. zu erwerben.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Die Umstellung von Zählpunkten auf neue digitale Messgeräte sowie Ausrüstung aller Haushalte mit Smart Metern soll schnellstmöglich erfolgen. **Dabei muss sichergestellt werden, dass Daten in Echtzeit einsehbar sind und ein Standardprotokoll für die Daten verwendet wird.** Das ursprünglich in der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung“*

- Ad S. 148, vorausschauender Energieraumplanung:

Neben Stromnetzen sind auch Netze zum Transport von erneuerbaren Gasen von größter Bedeutung.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Eine vorausschauende Planung den nötigen Ausbau der Erzeugungs- und Transportinfrastruktur (z.B. Windräder, Stromnetze **sowie Netze zum Transport von erneuerbaren Gasen, ...)** betreffend reduziert Konfliktpotenziale in Hinblick auf große Infrastrukturprojekte und führt zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung.“*

- Ad S. 162, Netzstabilisierung:

Neben der Netzstabilisierung durch Systemplanung sollte auch ein Fokus auf Netzstabilisierung durch systemstabilisierende Technologien gelegt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Stabilisierung des Transport- und Verteilnetzes durch entsprechende klimaangepasste Systemplanung **und Förderung systemstabilisierender Technologien wie erneuerbare Gase.**“*

- Ad S. 181, Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems in Bezug auf erneuerbare Energie, etwa intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für die Einsatzplanung, Redispatch und Einspeisebeschränkung von Erzeugungsanlagen sowie Preissignale in Echtzeit, einschließlich der Einführung von Intraday- Marktkopplung und Mehrländer-Ausgleichsmärkten:

Erleichterung des Netzanschlusses und -zugangs, insbes. für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, z.B. durch verpflichtende Netzentwicklungspläne auch für das Verteilernetz, um die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Netzentwicklung weiter zu stärken; um ein nachhaltiges, flexibles, leistungsfähiges und sicheres Energiesystem in Österreich zu garantieren, braucht es neben dem entsprechenden Fördergesetz (EAG, EGG...) ein **modernes Elektrizitätsgesetz (Novelle des ELWOG)**. Grundpfeiler eines wegweisenden Elektrizitätsgesetz sind:

- **Ausweitung der Möglichkeit von Direktleitung** um günstigen Strom für Unternehmen & Endkund*innen zu ermöglichen.
- **Verankerung von virtuellen Zählpunkten** um bereits bestehende Netzanschlusskapazitäten doppelt zu nutzen und limitierte Kapazitäten effizient zu nutzen.
- **Aktive Nutzung von Smart Meter Daten**, um eine effiziente Netzführung zu ermöglichen.
- Gleichbehandlung von Speichern und damit **vermeiden von Doppelverrechnungen von Netzkosten für Einspeise- UND Bezugsenergie bei (Pump- und) Stromspeichern**.
- Ermöglichung eines **flexiblen Netzzugang mit dynamischer Einspeiseleistung** und fixer Mindesteinspeisung sowie Kompensation bei Unterschreiten der Mindestleistung.
- **Beachtung des Ausbauwunsches der Kund*innen**, um diese durch den Netzbetreiber einzuplanen.
- Schaffung einer **Internetplattform der Verteilernetzbetreiber, um die wesentlichen Informationen für Anlagenbetreiber*innen bereitstellen zu können** und die verfügbaren Netzkapazitäten zugänglich zu machen.
- **Transparenz zur Netzberechnung**, um Kund*innen vollständige Informationen zu den geprüften Anschlusspunkten und entsprechenden Kosten geben zu können (vgl. Vorgaben § 8 EEG) und Klarheit bei den Anschlusskosten mit praxistauglicher Netzanschlusspauschale für die Anlagenbetreiber*innen zu schaffen.
- Einführung **klarer Begriffe zur Beurteilung von Auswirkungen** auf das Stromnetz.
- Einführen von **verpflichtenden Verteilnetzausbaupläne** die öffentlich einsehbar sind und bis in die Netzebene 6 vorliegen, um eine effiziente Projektplanung von Anfang an zu ermöglichen.
- Vergabe und Reservierung von Netzkapazitäten nach dem **„First Come First Served“-Prinzip**.
- Schaffung eines durchgängigen Fristenlaufes beim **Netzanschlussprozess mit klaren Fristen** für alle Beteiligten.
- **Digitalisierung des Netzanschlussprozesses** mit automatisierten Formularen und einsehbarem Prozessfortschritt für den*die Anlagenbetreiber*in.
- **Zuordnung von Einspeiseleistungen zu Netzebenen**, um eine bessere Planbarkeit und Transparenz für Anlagenbetreiber zu schaffen.

- **Transparenz zu den verfügbaren Kapazitäten**, um eine Vorabinformation zu möglichen Einspeiseleistungen bis in die Netzebene 6 und 7 zu schaffen und bessere Planbarkeit zu ermöglichen.

- Ad S. 233, bilateraler Austausch bzgl. Netze:

Neben den grenzüberschreitenden Stromleitungskapazitäten sollten auch die grenzüberschreitenden Kapazitäten für den Transport erneuerbarer Gase thematisiert werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„In diesen Fragen [...] bestehen intensive bilaterale und multilaterale Bemühungen mit den Nachbarstaaten sowie darüber hinaus. **Auch in Bezug auf Gas- und Wasserstofftransport sind intensive bilaterale und multilaterale Bemühungen notwendig, um den grenzüberschreitenden Transport von erneuerbaren Gasen stärker als bisher zu fördern (bzw. in Bezug auf Wasserstoff zu ermöglichen). Ebenso müssen dabei die verpflichteten Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie eingehalten werden.**“*

- Netzausbaupläne

*Auch intelligente Netztechnologien und entsprechende Kapazitäten spielen eine große Rolle. Die zunehmende dezentralisierte Energieerzeugung ruft nach einem massiven Ausbau der Netzinfrastuktur, um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. **Dazu braucht es verbindliche Netzausbaupläne, die auf Landesebene entwickelt werden müssen.***

Erneuerbare Gase- Biomasse

- Ad S. 18, Tabelle 1:

Dekarbonisierung: Unter „Dekarbonisierung“ sollte als zusätzliche horizontale Maßnahme „Carbon Capture and Use/Storage“ bzw. „Bioenergy with Carbon Capture and Use/Storage“ angeführt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

„Carbon Capture and Use/Storage (nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe; inkl. Bioenergy with Carbon Capture and Use/Storage)“

- Ad S. 21, Tabelle 1, Energieversorgungssicherheit:

Es fehlt ein Punkt zum notwendigen Ausbau nationaler erneuerbarer Gase, um die Importabhängigkeit generell sowie von Russland im Speziellen zu verringern.

Vorschlag für Ergänzung:

*Eigener Punkt in Tabelle 1: „**Ausbau der nationalen Produktion von erneuerbaren Gasen.**“*

- Ad S. 21, Energiebinnenmarkt:

Die Formulierung „Hindernisse des grenzüberschreitenden Handels mit Strom beseitigen“ muss – da auch im Bereich des grenzüberschreitenden Handels mit erneuerbaren Gasen noch große Hindernisse bestehen – lauten:

*„Hindernisse des grenzüberschreitenden Handels mit Strom **und erneuerbaren Gasen** beseitigen.“*

- Ad S. 35, Abfallwirtschaft:

Die anaerobe Behandlung organischer Abfälle ist bei richtiger Umsetzung der getrennten Sammlung und rechtlicher Vorgaben technisch und wirtschaftlich umsetzbar. Die Anfügung „soweit technisch und wirtschaftlich umsetzbar“ sollte daher gestrichen werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Anaerobe Behandlung biogener Abfälle – Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, **soweit technisch und wirtschaftlich umsetzbar.**“*

- Ad S. 41:

Der Punkt „Steuerliche Behandlung von erneuerbarem Gas im Bereich der Erdgasabgabe“ ist – mangels Inkrafttretens der Steuerbefreiung für erneuerbare Gase aufgrund bis dato nicht erfolgter Erfüllung EU-rechtlichen Verpflichtungen – **irreführend und daher nicht für diese Auflistung geeignet. Dieser Punkt sollte gestrichen werden!**

- Ad S. 66, effiziente Nutzung von Stoffströmen:

Zum Zweck der Dekarbonisierung im Gasbereich ist der Einsatz von biogenen Reststoffen in Vergärungsanlagen zur Produktion von Biomethan besonders effizient, was aus dem Text so noch nicht hervorgeht.

Vorschlag für Ergänzung:

„Der stete und enorm hohe Bodenverlust in Österreich (aktuell etwa 11,3 ha pro Tag – Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha pro Tag laut Regierungsprogramm) erfordert nicht nur den verstärkten Schutz produktiver Acker- und Grünlandflächen durch raumplanerische

*Maßnahmen, sondern zudem, wie durch die Bioökonomiestrategie unterstützt, die effizientere Nutzung von Stoffströmen, u.a. der biogenen Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft, wie beispielsweise **den Einsatz in Vergärungsanlagen zur Produktion von Biogas/Biomethan und somit die Einbindung in regionale Kreislaufmodelle.***

- Ad S. 67, Evaluierung nachhaltige Nutzung Holzbiomasse:

Es wird auf die Notwendigkeit der Evaluierung der Rahmenbedingungen der nachhaltigen Nutzung von Holzbiomasse, auch im Sinne des Kaskadenprinzips hingewiesen, es fehlen aber konkrete Vorschläge für die Umsetzung einer derartigen Evaluierung. Als Ziel ist die Erarbeitung eines konkreten Plans zur Umsetzung einer derartigen Evaluierung unter Einbeziehung der nationalen Stakeholder und Forschungsinstitutionen inkl. eines Zeitplanes zu formulieren.

Vorschlag für Ergänzung:

Es soll klargestellt werden, bis wann diese Evaluierung umgesetzt werden soll und wer daran beteiligt werden soll.

- Ad S. 69, Umstellung auf erneuerbare Energien und Notwendigkeit von Speichermöglichkeiten:

Hier wurde auf gasförmige Brennstoffe und darauf vergessen, dass erneuerbare Gase im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Technologien – mit Ausnahme der Bioenergie – gut sowohl kurz als auch saisonal speicherbar sind.

Vorschlag für Ergänzung:

„Auch die Energieversorgung (Strom, gasförmige Brennstoffe, leitungsgebundene Wärme) kann schrittweise auf erneuerbare Systeme umgestellt werden, soweit auch erhebliche Anstrengungen und Investitionen u.a. in Hinblick auf saisonale Speichertechnologien **und den Ausbau der Produktion von erneuerbaren Gasen, die gespeichert und nach Bedarf eingesetzt werden können**, unternommen werden.“

- Ad S. 79, Tabelle 11, erwarteter Pfad Biomethan/synth. Methan/Biogas:

Der angeführte erwartete Pfad für Biomethan/synth. Methan/Biogas ist unverständlich. Weshalb wird in den Jahren 2024 bis 2026 mit einer Reduktion der Produktionsmengen gerechnet (zugleich den ersten Jahren der geplanten Quotenverpflichtung des EGG)? Vielmehr wäre eine Erhöhung der Produktion zu erwarten.

Wir ersuchen um Darlegung, wie der erwartete Entwicklungspfad für Biomethan/synth. Methan/Biogas zustande kommt bzw. Anpassung des erwarteten Entwicklungspfades.

- Ad S. 125, Ersatz von fossilem Gas:

Wenn auch der Einsatz von erneuerbaren Gasen vorrangig in „hard to abate-Sektoren“ erfolgen soll, sollte die Möglichkeit nicht rein auf diese Sektoren begrenzt sein. Überall dort, wo erneuerbare Gase eine sinnvolle Alternative zu bestehenden Systemen darstellen, sollte deren Einsatz nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vorschlag für Ergänzung:

„Bis 2040 wird fossiles Gas schrittweise durch erneuerbares Gas im Gasnetz ersetzt. Dieses soll aber u.a. auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit vorrangig in „hard to abate-Sektoren“ [...] eingesetzt werden.“

- Ad S. 135, Schnittstelle Erneuerbare Energie:

Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern stellt einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen dar. Durch 30% Wirtschaftsdüngervergärung könnten indirekt auch ~50 % der Reduktionsverpflichtung von Ammoniak des Emissionsgesetzes Luft erfüllt werden.

Damit das Ziel von 30% Wirtschaftsdüngervergärung bis 2030 auch tatsächlich erreicht werden kann, bedarf es unbedingt der raschen Beschlussfassung des EGG!

- Ad S. 136, Forcierung der Umrüstung von Biogasanlagen auf Biomethan-Produktion: hierfür bedarf es wirksamer Förderinstrumente.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Forcierung der Umrüstung verstromender Anlagen hin zur Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan **durch wirksame Förderinstrumente.**“*

- Ad S. 143 ff, Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft:

"Die getrennte Sammlung organischer Abfälle ermöglicht durch die Vergärung sowohl die Gewinnung von erneuerbarer Energie als auch die Rückführung von Nährstoffen zur Pflanzenproduktion. Somit trägt bereits heute die Vergärung organischer Abfälle wesentlich zu den Zielen der THG-Minderung durch Produktion Erneuerbarer Energie und Kreislaufwirtschaft bei. Durch die weitere kaskadische Nutzung organischer Abfälle zur Produktion von organischen Säuren, Kunststoffersatzprodukten oder auch durch Produktion von Insektenlarven und erst in weiterer Folge die Verwertung der Reststoffe in Vergärungsanlagen können organische Abfälle auch einen Beitrag zur Bioökonomie leisten.

Der weitere Ausbau der getrennten Sammlung organischer Abfälle und deren weitere Verwertung in Biogasanlagen mit vorhergehender Integration in Bioökonomieprozessen und nachgelagerter Kreislaufwirtschaftsprozesse sollte daher unbedingt noch aufgenommen werden."

Vorschlag für Ergänzung:

*Neuer Aufzählungspunkt: „**Ausbau der getrennten Sammlung organischer Abfälle und deren weitere Verwertung in Biogasanlagen mit vorhergehender Integration in Bioökonomieprozessen und nachgelagerter Kreislaufwirtschaftsprozesse: Die getrennte Sammlung organischer Abfälle ermöglicht durch die Vergärung sowohl die Gewinnung von erneuerbarer Energie als auch die Rückführung von Nährstoffen zur Pflanzenproduktion. Somit trägt bereits heute die Vergärung organischer Abfälle wesentlich zu den Zielen der THG-Minderung durch Produktion Erneuerbarer Energie und Kreislaufwirtschaft bei. Durch die weitere kaskadische Nutzung organischer Abfälle zur Produktion von organischen Säuren, Kunststoffersatzprodukten oder auch durch Produktion von Insektenlarven und erst in weiterer Folge die Verwertung der Reststoffe in Vergärungsanlagen können organische Abfälle auch einen Beitrag zur Bioökonomie leisten.**“*

- Ad S. 154, EGG:

Die Zielwerte sollten in der finalen Fassung des NEKP an den aktuellen Stand des EGG angeglichen werden.

Vorschlag für Ergänzung:

Zudem wird es aufgrund der Verzögerungen beim EGG notwendig sein, die Mittel für die Investitionsförderungen für Biomethananlagen pro Jahr zu erhöhen.

- Ad S. 154 f, EAG-Investitionszuschüsse-Verordnung erneuerbares Gas:

Laut der überarbeiteten AGVO vom Juni 2023 sind sämtliche Investitionskosten beihilfefähig. Das EAG sollte daher entsprechend novelliert werden, um ein effektives Förderregime für Investitionen in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen sicherzustellen.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65 % der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere Unternehmen und 45 % für große Unternehmen betragen. Förderfähig sind **sämtliche Investitionskosten.**“*

- Ad S. 155, steuerliche Behandlung von erneuerbarem Gas:

Wie bereits im Titel enthalten, sollten alle Arten erneuerbarer Gase steuerlich begünstigt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Anreize für die vermehrte Verwendung von erneuerbarem **Gas** sollen auch auf steuerliche Ebene im Bereich der Erdgasabgabe **sowie der CO₂-Steuer gemäß NEHG** gesetzt werden.“*

- Ad S. 215:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Österreich im NEKP auf den Ausbau der Bioenergie im Wärme-, Strom- und Treibstoffbereich setzt. Der Bioenergie-Anteil an der Energieaufbringung soll von 22 auf 33 Prozent erhöht werden. Damit wird, sofern die Energieeinsparziele erreicht werden, mit Bioenergie im Jahr 2030 mehr Energie bereitgestellt als mit Erdöl, Erdgas und Kohle zusammen. Damit die Bioenergie die ihr zugeordnete Rolle einnehmen kann, sind noch zusätzliche Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen erforderlich, welche die Mobilisierung zusätzlicher Rohstoffmengen ermöglichen, die Versorgungssicherheit mit Biomasse sicherstellen und den Ausbau auf Bereiche fokussieren, in denen möglichst große Mengen an fossilen Rohstoffen eingespart werden können.

Da ein Teil der Holzheizungen (Stückholz-, Hackgutheizungen) sowie Nah- und Fernwärmekessel veraltet ist und deshalb relativ hohe Schadstoffemissionen bei geringen Wirkungsgraden aufweist, soll zur Reduktion des Brennstoffeinsatzes und der Feinstaubemissionen ein Modernisierungsprogramm Holzheizungen ins Leben gerufen und finanziert werden.

Solare Wärme

- Ad S. 20, Tabelle 1:

Die schnellere Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die EU-Vorgabe „Fit for 55“ für Österreich von minus 35 % auf minus 48 % (gegenüber 2005) erfordert, alle technologischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die verschärfte Zielsetzung zu erreichen. Für erneuerbare Wärme sieht die EU-Vorgabe eine durchschnittliche Steigerung von +1 % Punkte pro Jahr 2021-2030 vor. Bei aktuell 35,5 % (2021) oder rund 200 PJ erneuerbarer Wärme bedeutet das eine durchschnittliche Steigerung von 2 PJ erneuerbarer Wärme und Kälte pro Jahr. Eine Solarwärme-Offensive mit einer Zuwachsrate von 1 PJ Solarwärme pro Jahr (entspricht 670.000 m² Kollektorfläche pro Jahr), die in etwa zur Verdoppelung des aktuellen Bestandes bis 2030 führt, könnte die Hälfte der Steigerung durch Solarwärme ermöglichen. Dafür braucht es analog zu PV auch eine umfassende Solarwärme-Offensive.

Vorschlag für Ergänzung:

*Aufnahme einer „**Solarwärme-Offensive 2023-2030**“ in der Aufzählung*

- Ad S. 124, 3.1.1. Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung / Gebäude und Wärme:

Im Sinne einer „Solarwärme-Offensive 2023-2030“ sollte als Fokusbereich im Gebäudesektor in Neubau und Bestand der Einsatz von Solarwärme aufgenommen werden.

Vorschlag für Ergänzung:

Aufnahme folgender Maßnahmen in Neubau und Bestand:

- ***Streichung der MWSt bei der Errichtung von Solarwärmeanlagen***

- **Gleichstellung der Förderung von Solarwärmeanlagen mit der PV-Förderung**
- **Fortführung des solaren Großanlagenprogramms für Betriebe im Klimafonds**
- **Ausweisung von Vorrangflächen für Solarwärme-Großanlagen bei Industrie und Fernwärme**

Photovoltaik

- Ad S. 40, Derzeitige Politiken und Maßnahmen im Bereich der Dekarbonisierung – Erneuerbare Energie:

„Auf Ebene der Bundesländer stehen diverse Förderungen im Bereich Photovoltaik zur Verfügung, werden sektorale Raumordnungspläne erstellt, ordnungsrechtliche Vorschriften und laufende Verbesserungen in Genehmigungsverfahren umgesetzt.“

Derzeit sehen in Österreich gerade einmal drei Bundesländer (Niederösterreich, Steiermark und Burgenland) Eignungszonen für Photovoltaik-Anlagen vor.

Vorschlag für Ergänzung:

Bei den Maßnahmen muss auch erwähnt werden, dass es für alle Bundesländer eine verpflichtende Ausweisung von Flächen braucht.

- Ad S. 141, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft:

Aufnahme der Maßnahme “Wiederherstellung von Mooren“ im Zuge der Errichtung von PV-Anlagen. Durch die Umsetzung einer PV-Anlage kann wiedervernässter Moorboden, der zuvor entwässert und landwirtschaftlich genutzt wurde, nicht nur zur Stromproduktion, sondern auch zur CO₂ Speicherung genutzt werden. In Deutschland sieht das Fördergesetz für Erneuerbaren Energie (kurz EEG) eine Sonderförderung für diese Projekte vor.

- Ad S. 143, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Abfallwirtschaft:

Bereits versiegelte Flächen zur Energiegewinnung nutzen und weitere Bodenversiegelung vermeiden: Mit der geplanten Novelle der Deponieverordnung soll die rechtliche Möglichkeit der gewerblichen Nachnutzung auf abgeschlossenen Deponien geschaffen werden, z.B. für Photovoltaik. Das bedeutet, dass weniger Grünflächen versiegelt werden. Die vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen ist zu begrüßen und die Novelle der Dep. VO ist ein wichtiger Schritt, der die Umsetzung von PV-Anlagen auf bestehender Infrastruktur erleichtern kann. **Der Boden innerhalb einer naturverträglichen PV-Freiflächenanlage wird nicht versiegelt oder beispielsweise auch nicht vollflächig geschottert, sondern in seiner Funktionsfähigkeit erhalten.**

Begriffsdefinition Versiegelung:

Versiegelung bezeichnet die „Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht“. Dadurch verliert der Boden seine natürlichen Funktionen wie die Aufnahme von Niederschlagswasser. Bei PV-Freiflächenanlagen betrifft dies hauptsächlich die betriebsnotwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafostationen sowie allfällige Fundamente für Einfriedungen oder die Aufständigung der PV-Module (Anteil <5 %). Die PV-Module selbst bewirken bei entsprechender Distanz zum Boden keine Versiegelung und können im Falle von Ramm- und Schraubfundamenten wieder rückstandslos ohne bleibende Schäden für den Boden entfernt werden.

- Ad S. 160, *Weitere Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energie - Klima- und Energiefonds: **Wie in der Vergangenheit auch ist eine Förderschiene für jene innovativen PV-Projekte vorzusehen***, die über die bestehende Förderschiene des EAG keine wirtschaftliche Umsetzungsmöglichkeit finden. Die bisherige Förderschiene Leuchtturmprojekte hat sich als bewährtes Mittel für innovative Projekte gezeigt.

Ebenso ist **die bisherige Förderschiene des Klima- und Energiefonds zur Unterstützung von Stromspeichern fortzusetzen**. Damit wurden Stromspeicher bei bereits bestehenden PV- Anlagen gefördert und damit jenen Projekten, die nicht in das Förderregime des EAG fallen, eine Erweiterungsmöglichkeit geboten.

Windkraft

Hinsichtlich der Windkraft sollen laut NEKP bis 2030 12 TWh zusätzlich ausgebaut werden. Das Windkraftpotenzial dafür ist grundsätzlich vorhanden, damit dieses aber vollständig ausgeschöpft werden kann, müssen die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Bundesländer in die Verantwortung genommen werden. Zentral dafür ist eine **Beschleunigung der Verfahrensdauern**. Dafür müssen Verbesserungen geschaffen werden und bei den relevanten Behörden ausreichend Ressourcen geschaffen werden. Eine **rasche Umsetzung der Vorgaben der RED III (Beschleunigungsgebiete, übergeordnetes öffentliches Interesse für EE-Anlagen)** ist anzustreben. Es müssen vor allem die Bundesländer mithilfe geeigneter Instrumente **ausreichend Flächen identifizieren und diese in Form von Windkrafteignungszonen zur Verfügung stellen**.

Wasserkraft

Tabelle 23 zeigt die Aufbringung von Strom aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern in den Jahren 2020, 2030, 2040 und 2050. Für die Wasserkraft ist bis 2030 noch der gesetzlich im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ("EAG") vorgesehene Zubau von 5 TWh verzeichnet. Ab 2030 soll gemäß dieser Tabelle kein Ausbau der Wasserkraft mehr erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestehende Potentiale für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht

genutzt werden. Dies widerspricht auch der Kraftwerksliste von Österreichs Energie, welche Vorhaben für Wasserkraftanlagen, inklusive Pumpspeicherkraftwerke, beinhaltet, welche nach 2030 in Betrieb genommen werden. Dies lässt zudem Potenziale unberücksichtigt, die in Potenzialstudien wie der sogenannten Pöyry-Studie aufgezeigt wurden. Auch die Potenziale, die sich aus der Nutzung bestehender Infrastruktur (bei gleichzeitiger Verbesserung der Gewässerökologie/des Gewässerzustandes) ergeben, werden somit ignoriert.

Angesichts der dem NEKP zugrundeliegenden Klima-Szenarien, die einen zusätzlichen, massiven Erzeugungsausbau aus heimischen Erneuerbaren, insbesondere jedoch einen enormen Ausbaubedarf an flexiblen Kraftwerken indizieren, ist aus unserer Sicht im NEKP ein klares Bekenntnis zum weiteren Wasserkraftausbau zu fordern, der bis 2040 über den im NEKP veranschlagten Wert deutlich hinausgeht. Gleichzeitig gilt es, die Polarisierung von Technologien zu vermeiden, weil ohnehin sämtliche verfügbaren Optionen gezogen werden müssen.

Geothermischen Energienutzung

- Ad S. 18, Tabelle 1 - Zentrale Ziele und Maßnahmenfelder des NEKP

Einzelne Technologien und Erneuerbare werden mit eigenen Gesetzen und Initiativen als Maßnahmen bedacht (z.B. PV-Offensive 2023-2026, Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG)).

Es wäre wünschenswert, wenn die Bundesregierung grundsätzlich sichtbare Initiativen für alle Erneuerbaren Technologien definiert, die gemäß den jeweils vorherrschenden energiepolitischen Prioritäten mit unterschiedlichen Zielen, Instrumenten und Mitteln ausgestattet werden. Gerade Geothermie deckt viele der auf S. 7f und S.9f formulierten Ziele und Kontext des NEKP ab und besitzt nur eine geringe Sichtbarkeit im NEKP.

Vorschlag für Ergänzung:

*Einführung von Initiativen für alle Erneuerbaren, insbesondere Einführung einer **"Geothermie Ausbau- und Beschleunigungsinitiative bis 2030"***

- Ad S. 14, Stärkung von Aus- und Weiterbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik für einen gerechten Übergang:

Ebenso wie in den anderen Bereichen der erneuerbaren Wärme werden auch für den Ausbau der Geothermie in den kommenden Jahren einige Tausend Hilfs- und Fachkräfte benötigt, hier sollten attraktive Angebote für junge Menschen entstehen, die auch die Geothermie beinhalten (Anpassung Ausbildung Installateur bis FH-Lehrgänge).

- ***Raschestmögliche Anpassung der Ausbildungspläne für Installateure (Fokus auf Wärmepumpen unter Berücksichtigung von Geothermie als Wärmequelle)***

- ***FH-Ausbildung "Geothermie", die auch Meisterabschluss Installateur*in und Brunnenmeister*in enthält (z.B. in Kooperation mit VÖBU) – dies könnte an einem Standort innerhalb der ausgewiesenen JTP Regionen (S.17) erfolgen.***

- Ad S. 123 f, Gebäude und Wärme:

Die Nutzung der tiefen Geothermie wird aktuell durch unzureichende gesetzliche Regelungen behindert. Um geothermische Ressourcen zu nutzen, soll geothermische Energie im Bundesmineralrohstoffgesetz – wie schon im Regierungsübereinkommen S 111 festgelegt – definiert werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*Um wieder auf einen kontinuierlichen Reduktionstrend zurückzukehren, sind nun zusätzliche Maßnahmen geplant. Wichtige Eckpfeiler sind das Regierungsprogramm der Bundesregierung, **die dortselbst auf S 111 vorgeschlagene Novelle des Bundesmineralrohstoffgesetzes, die bewirken soll, dass geothermische Energie als bundeseigener Rohstoff definiert wird, um ihre Nutzung zu erleichtern**, eine Wärmestrategie sowie die Strategien der Bundesländer. Konkrete Maßnahmen und Instrumente werden zwischen Bund und Ländern im Rahmen einer „Wärmestrategie“ diskutiert. Dabei wurde ein ordnungsrechtlicher Rahmen, das „Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)“, zum Ausstieg aus fossil betriebenen Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser erarbeitet.*

- Ad S. 79, Tabelle 11, WAM-Szenario:

Der Ausbaupfad der Geothermie für Fernwärme und Strom bis 2030 wird mit 0 TWh angeführt, derzeit beträgt der Anteil jedoch schon ca. 0,4 TWh; diese Aussage steht auch im Widerspruch zu der an mehreren Stellen erwähnten "Bedeutung der Geothermie" (z.B. S 77, S 148, S 158, S 164)

Vorschlag für Lösung:

Übernahme des realistisch formulierten Ausbaupfads der Tiefen Geothermie in Österreich bis 2030 gemäß Stellungnahme NEKP (Entwurf 2019) von 2,4 TWh oder der Langzeitstrategie des EEÖ (2 TWh); zudem sollte vermieden werden, die Zahl "0" (dies impliziert keine Nutzung) darzustellen. Es ist jedenfalls besser, falls nur auf ganze Zahlen gerundet werden soll "<1" darzustellen – dies bewirkt einen wesentlichen Unterschied in der Wahrnehmung!

- Ad S. 79, Tabelle 11:

Der Begriff "Umgebungswärme" ist sehr unspezifische und wird automatisch mit Luft als Wärmequelle verbunden.

Vorschlag für Lösung:

Anstelle von „Umgebungswärme“ soll der Terminus "Umgebungswärme inkl. Oberflächennahe Geothermie" verwendet werden!

- Ad S. 125, Ersatz von fossilem Gas:

Wie oben: da die Nutzung der tiefen Geothermie aktuell durch gesetzliche Regelungen behindert wird, die einen unnötigen bürokratischen Aufwand für ihre Nutzung zur Folge haben, soll sie im

Bundesmineralrohstoffgesetz – wie schon im Regierungsübereinkommen S 111 festgelegt – definiert werden.

Vorschlag für Ergänzung:

Ergänzung der Aufzählung um einen vierten Punkt:

- (...)
- Gebiete mit qualitätsgesicherter Fernwärme bzw. die Ausbauggebiete der qualitätsgesicherten Fernwärme sollen ehestmöglich/2025 ausgewiesen werden und öffentlich zur Verfügung stehen.
- **Novelle des Bundesmineralrohstoffgesetzes, um die Nutzung geothermischer Energie ohne bürokratische Hindernisse zu ermöglichen, dahingehend, dass sie als bundeseigener Rohstoff definiert wird.**

- Ad S. 160, Aufstockung des KLIEN um 250 M€ bis 2026:

Die Erhöhung der Mittel und die Einführung dieser Investitionsinitiative wird begrüßt, es ist aber zu befürchten, dass die von Seiten der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die gewünschten Ausbaueffekte zu erzielen. Gemäß dem Ausbaupfad des Vereins Geothermie Österreich werden bis 2030 Investitionen für Erkundung und Entwicklung geothermischer Potenziale in der Höhe von mindestens EUR 500 Mio. notwendig sein.

Vorschlag für Ergänzung:

Um beschleunigende Investitionsanreize zu setzen, sollte sichergestellt sein, dass Finanzmittel in der Höhe von EUR 50 Mio. pro Jahr für die Geothermie zur Verfügung stehen.

Abwärme

- Ad S. 77, Wärme und Kälte:

Hier fehlt die Abwärme aus mit erneuerbarer Energie befeuerten KWK-Anlagen – sowohl die direkte Nutzung als auch über Fernwärmeauskopplungen.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Um diese Abhängigkeit zu vermindern, werden Biomasse, Solarthermie und Umgebungswärme (einschließlich Geothermie) bis 2030 sowohl als gebäudeeigene Heizungen als auch als Fernwärme weiter ausgebaut werden. Zusätzlich soll der bestehende Beitrag von Wärme aus thermischer Abfallverwertung, ~~und~~ industrieller Abwärme **und Abwärme aus mit erneuerbarer Energie befeuerten KWK-Anlagen** erhalten bzw. vorangetrieben werden. Die Details dazu werden in einer nationalen Wärmestrategie gemeinsam mit den Bundesländern unter Konsultation zahlreicher weiterer Stakeholder festgelegt.“*

Kohlenstoffspeicherung

- Ad S. 70, Ziele in Bezug auf die Speicherung von Kohlenstoff:

Es müssen künftig richtigerweise alle Anstrengungen hinsichtlich Emissionsminderungs- und Energieeffizienzmaßnahmen ausgeschöpft werden, die sich bieten. Nichtsdestotrotz sollte die technologische Abscheidung und geologische Speicherung und/oder Nutzung von CO₂ keine „Last Resort“-Maßnahme, sondern überall dort erlaubt sein, wo sich ein ökologischer Mehrwert ergibt.

CO₂ von Biomethanaufbereitungsanlagen etwa fällt in sehr reiner Form an und es sollte daher die CCS/U bzw. BECCS/U-Technik auch dort eingesetzt werden.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Für die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen aus jenen Sektoren, die im Bereich der industriellen Prozesse sowie teils energetisch anfallen werden, muss aus heutiger Sicht der Weg der technologischen Abscheidung und geologischen Speicherung und/oder Nutzung verfolgt werden. Diese Technologien **sollen zusätzlich zur Ausschöpfung aller möglichen Emissionsminderungs- und Energieeffizienzmaßnahmen** ~~kommen allerdings nur als „last resort“-Maßnahmen nach~~ **zum Einsatz kommen und dürfen die Ausschöpfung aller möglichen Emissionsminderungs- und Energieeffizienzmaßnahmen nicht gefährden.** Relevante Emissionsquellen wären ~~einerseits etwa~~ emissionsintensive Industrieanlagen mit unvermeidbaren prozessbedingten Emissionen (z.B. Kalk-, Zement- und Feuerfestindustrie), Abfallverbrennungsanlagen ~~sowie oder größere~~ Energie- und Industrieanlagen, welche nachhaltige Biomasse einsetzen (**Bioenergy CCS/U – BECCS/U**).“*

- Ad S. 70, Speicherung von Kohlenstoff:

Vorschlag für Ergänzung:

*„... Hierbei sollen die nicht vermeidbaren Emissionen von Punktquellen abgeschieden und weitergenutzt oder geologisch gespeichert werden. Emissionen aus kleineren unvermeidbaren Quellen müssten hingegen durch negative Emissionen, etwa über ökosystemare Kohlenstoffspeicherung bzw. technische Lösungen (Negativemissionstechnologien – NET) wie Bio Energy CCS (BECCS) kompensiert werden, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen. **Dafür bedarf es künftig auch eines klaren rechtlichen Rahmens auf EU- wie nationaler Ebene, wie beispielsweise einheitlicher Regelungen betreffend Zertifizierung und Handel von nachhaltigen Mengen BECCS.**“*

- Ad S. 105ff., Dekarbonisierung:

Es fehlen zur Gänze mögliche Maßnahmen im Bereich CCS/U und im Besonderen im Bereich BECCS/U. Ohne rechtzeitige Diskussion und der Umsetzung des dafür notwendigen rechtlichen Rahmens wird Österreich zwangsweise Milliardenbeträge an Strafzahlungen im Rahmen des Effort Sharing zu leisten haben.

Wir ersuchen um entsprechende Ergänzung!

Mobilität

- Ad S. 76, Verkehr:

Hier fehlt Bio-LNG für den Schwerverkehr.

Vorschlag für Ergänzung:

Ergänzung Punkt 3 (neu): „Im Bereich des Schwerverkehrs kann Bio-LNG einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen leisten.“

Förderungen

- Ad S. 161, kontraproduktive Förderungen:

Kontraproduktive Förderungen sind richtigerweise abzustellen und die dadurch freiwerdenden Mittel könnten Fördermittel von produktiven Förderungen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz ergänzen.

Vorschlag für Ergänzung:

*„Nötig sind hier also insbesondere zusätzliche ordnungs-, förder- und steuerpolitische sowie administrative Maßnahmen auf nationaler und Bundesländer-Ebene (z.B. Behördenausstattung zur Beschleunigung von Verfahren) inkl. der schrittweisen Reduktion **bis hin zur Abschaffung** von kontraproduktiven Förderungen und Anreizen. **Dadurch freiwerdende Mittel könnten Fördermittel von produktiven Förderungen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz ergänzen.**“*

Energiearmut

- Ad S. 94 ff, Nationale Ziele zur Vermeidung von Energiearmut:

Energiearme Haushalte mit hohen Kosten haben vor allem in der Kategorie Heizen (von den Energieverbrauchskategorien Heizen, Warmwasser, Kochen und Sonstiges) besonders hohen Verbrauch, er liegt um 34 % über jenem der nicht energiearmen Haushalte (S 98). Der Verbrauch in der Kategorie „Sonstiges“ ist mit 15 % etwas höher als jener nicht energiearmer Haushalte. Der Verbrauch in den Kategorien Warmwasser liegt um 31 % unter jenem nicht-energiearmer Haushalte und der Verbrauch in der Kategorie Kochen um 13 % darüber. Die Kategorie „Heizen“ ist bei energiearmen Haushalten also durch besonders hohen Mehrverbrauch gegenüber nicht von Energiearmut betroffenen Haushalten gekennzeichnet, teilweise ist es den von Energiearmut betroffenen Haushalten gar nicht möglich, ihre Wohnung warm zu halten.

Eingedenk dessen geht das Weißwaren-Tauschprogramm (Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt“, S 185) an den wirklichen Energie-Großverbrauchern in energiearmen Haushalten vorbei. Diese liegen im Bereich der Raumwärmeversorgung: Doch auch dafür gibt es Technologien und Programme. Beispielsweise kann die Unterstützung der Raumwärmeversorgung durch einen Pelletofen, der auch leihweise zur Verfügung gestellt werden kann, die Wärmekosten deutlich reduzieren und den Komfort für die betroffenen Haushalte spürbar erhöhen. Derartige Öfen können relativ rasch installiert und auch deinstalliert werden und über die Sozialinstitutionen auch leihweise und kurzfristig verfügbar gemacht und verteilt werden. Dies wurde durch ein Pilotprojekt in den Heizsaisons 2021/22 und 2022/23 untersucht und empirisch bestätigt.

Vorschlag für Ergänzung:

„Um die Auswirkungen von Energiearmut zu lindern, sind Maßnahmen zur Raumwärmeversorgung sinnvoll, die rasch und kostengünstig umgesetzt werden können und die eine spätere Gebäudesanierung oder einen späteren Austausch der zentralen Wärmeversorgung eines Gebäudes nicht behindern. Dafür sind insbesondere moderne Pelletöfen geeignet, die bei vorhandenem Kaminanschluss relativ einfach installiert und auch wieder abgebaut werden können.“

- Ad S. 94 ff, Nationale Ziele zur Vermeidung von Energiearmut:

Es ist bekannt, dass auch verhältnismäßig geringfügige und kostengünstige Maßnahmen erhebliche Wirkung im Bereich der Wärmeversorgung und der Minderung von Kosten für die Raumwärmeverwendung erzielen können. Hierfür würden Haushalte ausreichende und leicht in die Praxis umsetzbare Informationen und finanzielle Hilfestellungen benötigen. Beispiele für solche Aktivitäten, die Haushalte selber setzen können (Die prozentuellen Einsparpotentiale der jeweiligen Maßnahmen sind in [] gesetzt.), sind:

- Anpassung der Heizkurve an die tatsächlichen Bedürfnisse (Vorlauftemperaturen, Grenztemperatur, ab der geheizt wird, Absenkverhalten, ...) [10%]
- Minimierung/Optimierung der Warmwasser-Zapfmengen (wassersparende Armaturen) [10%]
- Bedarfsgerechte Anpassung der Raumtemperaturen [ca.6% pro °C]
- Montage von Heizkörperthermostaten (ggf. elektronische Lösung) für Räume mit geringerer Raumtemperatur oder intermittierender Nutzung [5%]
- Dämmung der warmen Rohrleitungen im nicht konditionierten Bereich [2-3%]
- Aktive, händische Sommer/Winter Umschaltung [3%]
- Bedarfsgerechte Anpassung der Warmwassertemperaturen [3%]
- Bedarfsgerechte Einstellung der Umwälzpumpen [1%]
- Heizkörpersystem richtig entlüften [1%]

Beispiele für Maßnahmen, die Professionisten setzen können

- Optimieren des Taktverhaltens des Wärmeerzeugers (Leistungsanpassung, Regelverhalten, ...)
- Hydraulischer Abgleich des Wärmeabgabesystems [5-30%], insbesondere bei Brennwertgeräten, heizungseingebundenen Solaranlagen, Wärmepumpen
- Pumpentausch [5-10% des Gesamtstrombedarfs]
- Montage von Heizkörperthermostaten (ggf. elektronische Lösung) für Räume mit geringerer Raumtemperatur oder intermittierender Nutzung [5%]
- Nebenluftereinrichtung einbauen (wo sinnvoll) bzw. richtig einstellen [2%]
- Regelmäßige Wartung/Überprüfung der Anlage

Vorschlag für Ergänzung:

„Ziel eines ergänzenden Programms ist es, österreichische Haushalte breit zu informieren und zu mobilisieren. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihre Heizanlagen zu verstehen und Maßnahmen zu realisieren, um Heizenergie und -kosten zu sparen. Weiters sollen sie verstehen, welche zusätzlichen Maßnahmen Professionisten für sie umsetzen können. Die Grenze zwischen Eigenleistung und Vergabe an Professionisten wird je nach Haushalt unterschiedlich sein. Für die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen durch Professionisten ist ein Förderprogramm aufzulegen.“

Sonstiges

- Ad S. 162, Maßnahmen zur Anpassung:

Aufgrund des Ausbaus der PV wird es in den Sommermonaten keine Probleme in der Stromversorgung geben (iVm Speicherwasserkraft). Aufgrund dessen wird auch ein erhöhter Kühlbedarf für Gebäude kein Problem darstellen.

Wir bitten um Streichung des Punktes.

- Ad S. 207f., Gegenwärtiger Energie-Mix, inländische Energiequellen, Importabhängigkeit, einschließlich wesentlicher Risiken:

Bitte um Ergänzung der Quellenangabe.

- Ad S. 211, Tabelle 26:

Tabelle 26 entspricht Tabelle 23 und könnte gestrichen werden.

Im Hinblick auf die erforderliche, rasche Umstellung des Energiesystems bitten wir Sie daher um Berücksichtigung aller eingebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtel-Grundnig
Geschäftsführerin